Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern gemäß § 107 Abs. 4 und 6 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 2 FESchVO

Schulgröße m ["] /schulisch genutzte NGF	Stellen/-anteile für Hausmeister/innen	zusätzliche Stellen/-anteile für Hausmeister/innen
bis 1.000 m ² /NGF	0,5	-
1.001 m²bis 10.000 m²/NGF	1,0	-
10.001 m²bis 11.999 m²/NGF	1,0	0,25
12.000 m²bis 14.999 m²/NGF	1,0	0,5
ab 15.000 m²/NGF	1,0	1,0

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellen(-anteile) nach der im Einzelfall nach Ausbaustand anerkannten schulisch genutzten Fläche fest. Für Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG mit gemeinsamem Schulstandort erfolgt eine einheitliche Festsetzung.